

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Abkürzung der Organisation / Firma : VSAO

Adresse : Bollwerk 10, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Marcel Marti, Leiter Politik und Kommunikation / stv. Geschäftsführer

Telefon : 031 350 44 82

E-Mail : marti@vsao.ch

Datum : 19. Juli 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pfllege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	5
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	9
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	11
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	16
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	17
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	19

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSAO	Der VSAO befürwortet die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" grundsätzlich, da ihm die Stärkung der Pflege und attraktive Rahmenbedingungen für die Berufsausübung am Herzen liegen. In diesem Sinn begrüsst er es, dass die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) nach der ablehnenden Haltung des Bundesrats beschlossen hat, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten. Damit wird der Handlungsbedarf anerkannt.
VSAO	Auch der indirekte Gegenvorschlag ist im Grundsatz positiv zu bewerten, obschon er bei verschiedenen Punkten Fragen aufwirft, die nach Korrekturen und Ergänzungen rufen. Der VSAO konzentriert sich in seiner Stellungnahme vorwiegend auf allgemeine ihm wichtig erscheinende Punkte und überlässt die Beurteilung der übrigen dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), welcher die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" lanciert hat.
VSAO	Für den VSAO ist das Hauptanliegen - und dies gilt für die Initiative genauso wie für den indirekten Gegenvorschlag -, dass die Verantwortlichkeiten zwischen Ärzteschaft und Pflegefachpersonal im Spital weiterhin klar geregelt sind und unterschieden werden. Die Zuständigkeit für medizinische Anordnungen muss bei der Ärzteschaft bleiben. In anderen Fällen (z. B. Spitex) können Pflegefachpersonen die nötigen Pflegeleistungen vermutlich oft besser beurteilen, weshalb es unter Umständen sinnvoll wäre, dass sie sie in eigener Verantwortung anordnen.
VSAO	Als hauptsächlichen Pluspunkt des Kommissionsvorschlags erachtet der VSAO die Investitionen in die Ausbildung neuer, zusätzlicher Pflegefachpersonen sowie in die Weiterbildung. Den grössten Schwachpunkt sieht er in den fehlenden Verbesserungen bei der Arbeitssituation des heutigen Pflegepersonals - nicht zuletzt mit Blick auf die Pflegequalität und Patientensicherheit - inklusive der Entschädigung von deren Leistungen.
VSAO	
VSAO	
VSAO	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VSAO				Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
VSAO	1	1-2	b	Die beiden Minderheitsanträge sind zur Ablehnung empfohlen.	
VSAO	5	2		<p>Der VSAO unterstützt die Absicht, dass die Kantone den Ausbildungsbetrieben Beiträge für deren Leistungen in der praktischen Ausbildung gewähren müssen.</p> <p>Allerdings wird damit nur mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten abgegolten. Gemäss Artikel 7 gewährt zwar auch der Bund Beiträge. Doch diese nicht zusätzlich gedacht, sondern als Beteiligung von maximal 50 Prozent an den Kantonsbeiträgen.</p> <p>Die Konsequenz ist, dass die Betriebe bis zur Hälfte der Leistungen in der praktischen Ausbildung selber tragen sollen. Dadurch drohen Finanzierungslücken und ein negativer Anreiz für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze.</p> <p>Um das Problem zu lösen, sollten die Aus- und Weiterbildungskosten explizit als Teil der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG anerkannt werden. So lässt sich gewährleisten, dass die Kantone ihre Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung in jedem Fall übernehmen müssen.</p>	
VSAO	6	1-3		Es ist nicht zielführend, 26 kantonale und damit mutmasslich unterschiedliche Regelungen zur Berechtigung von	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				<p>Ausbildungsbeiträgen zu schaffen. Der Bund muss zu Händen der Kantone entsprechende Vorgaben erlassen.</p> <p>Zudem sind die Minderheitsanträge abzulehnen.</p>	
VSAO	7			<p>Diese finanzpolitische Bestimmung ist heikel. Auch wenn die Kostenbremse gelöst wird, kann das Parlament die Kredite jährlich kürzen oder gar streichen. Es besteht die Gefahr, dass die gesprochenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt und die Massnahmen somit nicht in Angriff genommen werden.</p> <p>Die Kredite sollen nur dann fliessen, wenn die Kantone ebenfalls Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben sprechen. Diese Koppelung stuft der VSAO ebenfalls als problematisch ein. Bleiben einzelne Kantone untätig oder ergreifen sie ungenügende Massnahmen, ist das Bundesgesetz wirkungslos.</p> <p>Demzufolge sind die Kantone zu verpflichten, gemäss ihrer Bedarfsplanung Ausbildungsbeiträge zu gewähren, und die Aussage "im Rahmen der bewilligten Kredite" ist zu streichen. Dasselbe gilt für den Begriff "höchstens" in Absatz 2 und die beiden letzten Sätze in Absatz 3 (siehe den Minderheitsantrag).</p>	
VSAO	12	4-5		<p>Der Minderheitsantrag auf Streichung der beiden Absätze macht Sinn. Die Befristung des Gesetzes auf acht Jahre erscheint dem VSAO als in der Praxis untauglich und mit den Zielen des indirekten Gegenvorschlags unvereinbar. Denn es ist kaum möglich, den stark wachsenden Pflegebedarf innerhalb von nur acht Jahren zu decken. Bis die Massnahmen nachhaltig greifen, die Ausbildungen abgeschlossen werden und dem Arbeitsmarkt genügend Personen zur Verfügung stehen, dauert es länger. Es stellt sich die Frage, ob Betriebe und Pflegeschulen daran interessiert sein können, Ausbildungsleistungen auszubauen, deren Kosten sie nach acht Jahren selber tragen müssen.</p>	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VSAO	25	2	a	Aus gesetzestechnischer Systematik sind nicht nur die Leistungen von Pflegefachpersonen gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff 2b zu nennen, sondern explizit auch die Pflegefachpersonen als Erbringer der Leistungen. Der Minderheitsantrag zu diesem Punkt ist anzunehmen.	
VSAO	25a	2		Der VSAO lehnt das Ansinnen ab, wonach Massnahmen der Akut- und Übergangspflege (AÜP) im Spital gemeinsam von einem Arzt/einer Ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet werden müssen. Eine solche Regelung widerspricht seinem Anliegen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen Ärzteschaft und Pflegefachpersonal im Spital weiterhin klar geregelt sind und unterschieden werden. Die Zuständigkeit für medizinische Anordnungen muss bei der Ärzteschaft bleiben. Dementsprechend sind sowohl die von der SGK-N vorgeschlagene Formulierung als auch der Minderheitsantrag zu diesem Punkt abzulehnen.	
VSAO	25a	3	b	Es ist nur die Grundpflege exemplarisch aufgeführt. Ausserhalb des Spitalumfelds wäre zu prüfen, ob Pflegefachpersonen auch Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination sollten anordnen können.	
VSAO	25a	3bis a		Dem Minderheitsantrag ist stattzugeben.	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

VSAO	25a	3quater		Wie zu Art. 5 des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ausgeführt, braucht es im KVG eine Ergänzung, damit die Ausbildungskosten der Institutionen voll gedeckt sind. Nur so entstehen Anreize für weitere und qualitativ hochwertige Praktikumsplätze.	Einfügen: Art. 25a KVG Abs. 3quater (neu): "Die von den Leistungserbringern ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten sind Teil der Pflegekosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei kantonale Vorgaben für die Ausbildung. Beiträge der Kantone gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege werden angerechnet."
VSAO	38	2		Ziel muss sein, dass möglichst viele Organisationen Ausbildungsleistungen erbringen. Laut vorgeschlagenem Text werden aber einzig Organisationen mit einem kantonalen Leistungsauftrag dazu verpflichtet. Viele Organisationen ohne einen solchen Leistungsauftrag dürften deshalb darauf verzichten, Ausbildungsleistungen zu erbringen, zumal sie nicht von den Unterstützungsbeiträgen profitieren könnten. Um dem vorzubeugen, müssen alle Organisationen mit einer Betriebsbewilligung in die Massnahmen eingebunden werden.	Präzisieren: Art. 38 Abs. 2: 2 "Die Zulassung der Organisationen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe dbis setzt eine kantonale Betriebsbewilligung voraus. Der Kanton legt in der Betriebsbewilligung insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ... über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und des Ausbildungskonzepts nach Artikel 4 des genannten Gesetzes."
VSAO	38	1bis und 2		Die von der Minderheit beantragte Aufhebung des Kontrahierungszwanges lehnt der VSAO entschieden ab. Es geht nicht an, an der Pflege ein Exempel zu statuieren, das nach Dafürhalten gewisser politischer Kreise auch bei der Ärzteschaft Schule machen sollte.	
VSAO	39	1	b	Der VSAO spricht sich für den Minderheitsantrag aus, der verbindliche Vorgaben bezüglich des erforderlichen Pflegefachpersonals schafft. Die Korrelation zwischen Personaldotation (quantitativ und qualitativ, also der Anzahl und	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			<p>dem Ausbildungsniveau der diplomierten Pflegefachpersonen) einerseits und der Pflegequalität und Patientensicherheit (insb. Komplikations- und Sterblichkeitsrate) andererseits ist wissenschaftlich klar belegt.</p> <p>Immer mehr Länder führen mit grossem Erfolg so genannte "Nurse-to-patient-ratios" ein (d. h. Vorgaben bezüglich einer sicheren und bedarfsgerechten Personalausstattung). Eine Pionierrolle kommt dabei dem US-Bundesstaat Kalifornien zu, bei dem die Einführung verbindlicher Minimalschlüssel nicht nur zu einer Verbesserung der Outcomes geführt hat, sondern auch zur Behebung des Pflegenotstandes. Dies belegt, dass der Personalmangel und der daraus resultierende Druck auf das verbleibende Personal ein wesentlicher Grund für die fehlende Attraktivität des Pflegeberufs sind.</p> <p>Die Personaldotation ist wegen des unterschiedlichen Bedarfs pro Pflegebereich festzulegen (stationäre Langzeitpflege, medizinische und chirurgische Abteilungen, Spitex, Intensivstationen etc.) und an den Bundesrat zu delegieren. Bei der Ausgestaltung der Vorgaben empfiehlt sich der Verzicht auf fixe Zahlen auf Gesetzesstufe.</p>	
VSAO	39b		<p>Dem Antrag der Minderheit ist beizupflichten. Nur ein allgemeinverbindlicher GAV kann die flächendeckende Verbesserung der Arbeitsbedingungen sicherstellen. Dieser ist die Voraussetzung, um die Arbeitsplatzzufriedenheit und damit die Berufsverweildauer zu erhöhen, und ein wesentlicher Faktor, um die Qualität der Pflegeleistungen und die Patientensicherheit zu erhöhen. Begleitend braucht es dazu für die Betriebe die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen.</p>	
VSAO	55a		<p>Diesen Passus lehnt der VSAO entschieden ab, wobei er auf seine Argumentation oben betreffend den Minderheitsantrag zu</p>	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				<p>den Art. 38 1bis und 2 verweist. Der vorgeschlagene Gesetzestext würde potenziell in allen Kantonen, die über dem Durchschnitt des Kostenwachstums in der Pflege liegen (also der Hälfte) eine Zulassungsbeschränkung erlauben.</p> <p>Aufgrund der demographischen Entwicklung, namentlich der Zunahme von multimorbiden und chronisch Kranken, steigen die Kosten der Pflege ohnehin. Auch die Behebung der bestehenden Unterversorgung beansprucht zusätzliche Mittel. Eine qualitativ hochstehende Pflege trägt zu einem effizienten Mitteleinsatz bei und erhöht den Behandlungserfolg und die Patientenzufriedenheit. Die Mittel, welche in die Pflege fliessen, sind kostendämpfend, indem vermeidbare Komplikationen verhindert und (Re)-Hospitalisierungen unnötig werden.</p> <p>Durch die vorgängige Bedarfsplanung bei der Pflege lässt sich zudem eine angebotsinduzierte Mengenausweitung ausschliessen. Ein erheblicher Teil der Pflegeleistungen zulasten der OKP bleibt ärztlich verordnet (medizinisch-therapeutische Leistungen), sämtliche Pflegeleistungen setzen weiterhin eine ärztliche Diagnose voraus, und alle Pflegeleistungen werden von den Versicherungen punkto Einhaltung der WZW-Kriterien überprüft.</p>	
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					
VSAO					

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
VSAO		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
VSAO	1	Es wird auf die Stellungnahme zu Art. 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes verwiesen. Auch im Bundesbeschluss ist auf die Befristung auf acht Jahre zu verzichten. Die Anträge der Minderheiten 1 und 2 sind im genannten Sinn zu verwerfen.	
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
VSAO		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

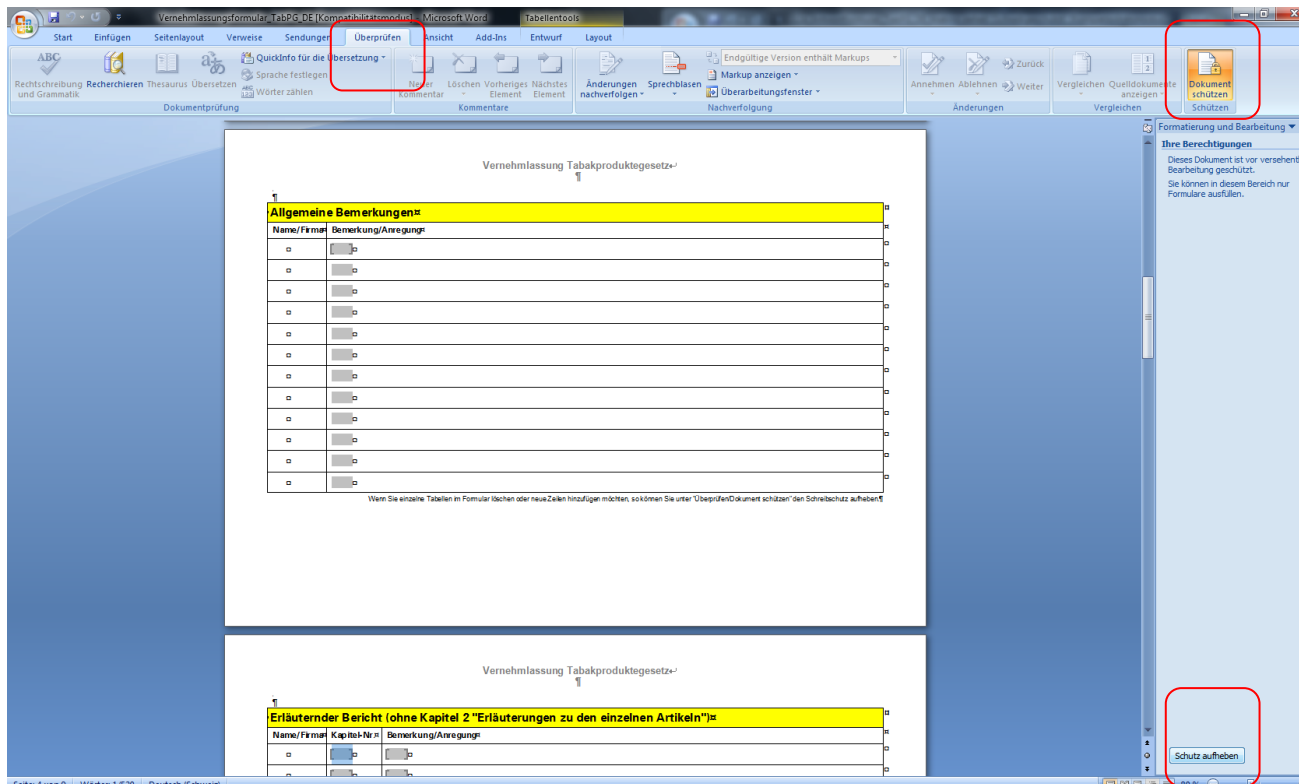
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
VSAO		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
VSAO	1	Art. 1 ist in Bezug auf die Geltungsdauer sowie die Höhe der Mittel mit den anderen Verpflichtungskrediten zu harmonisieren. Gleichzeitig wiederholt der VSAO seine Auffassung, dass auch eine Frist von acht Jahren mit - entsprechend angepasst - insgesamt 16 Millionen Franken an Finanzhilfen zu kurz ist, um die Ziele zu erreichen.	
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			
VSAO			

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



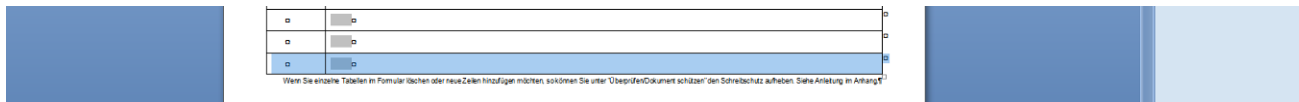
Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE (Kompatibilitätsmodus) - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster - Nachverfolgung

Endgültige Version enthält Markups Markup anzeigen Überarbeitungsfenster -

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokument anzeigen - Vergleichen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden !
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch!

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden